

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2020

Schuldenstatistik

GF2

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen (1) bis (37) auf den Seiten 10 bis 15.

Berichtsstellennummer

Beachten Sie folgende Hinweise

Erhebungseinheiten

Zu den Erhebungseinheiten zählen die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.). Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung bzw. Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden.

Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr-

oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (beziehungsweise im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-)Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte.

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen.

Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)			(1)	Code	Stand am 31.12.2019 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2020 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1000		P1009		
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1200		P1209		
			Laufzeit über 5 Jahre	P1210		P1219		
	bei Ländern	(3)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1010		P1019		
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1220		P1229		
			Laufzeit über 5 Jahre	P1230		P1239		
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1020		P1029		
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1240		P1249		
			Laufzeit über 5 Jahre	P1250		P1259		
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(5)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1030		P1039		
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1260		P1269		
			Laufzeit über 5 Jahre	P1270		P1279		
	bei der gesetzlichen Sozialversicherung	(6)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1040		P1049		
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1280		P1289		
			Laufzeit über 5 Jahre	P1290		P1299		
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1050		P1059		
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1300		P1309		
			Laufzeit über 5 Jahre	P1310		P1319		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1060		P1069		
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1320		P1329		
			Laufzeit über 5 Jahre	P1330		P1339		
	Nicht- öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten	(9)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1070		P1079
					Fremdwährung	P1080		P1089
				Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1340		P1349
Fremdwährung					P1350		P1359	
Laufzeit über 5 Jahre				Euro-Währung	P1360		P1369	
				Fremdwährung	P1370		P1379	
beim sonstigen inländischen Bereich		(10)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1090		P1099		
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1380		P1389		
			Laufzeit über 5 Jahre	P1390		P1399		
beim sonstigen ausländischen Bereich		(11)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1100		P1109	
				Fremdwährung	P1110		P1119	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1400		P1409	
	Fremdwährung			P1410		P1419		
	Laufzeit über 5 Jahre		Euro-Währung	P1420		P1429		
			Fremdwährung	P1430		P1439		
darunter:	Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite		(12)	P1600		P1609		

Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich			(13)	Code	Stand am 31.12.2019 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2020 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten		(14)	P1680		P1689	
	beim Bund			P1610		P1619	
	bei Ländern			P1620		P1629	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1630		P1639	
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P1640		P1649	
	bei der gesetzlichen Sozialversicherung			P1650		P1659	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P1660		P1669	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			P1670		P1679	
	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel		(15)	P1780		P1789	
	beim Bund			P1710		P1719	
	bei Ländern			P1720		P1729	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1730		P1739	
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P1740		P1749	
	bei der gesetzlichen Sozialversicherung			P1750		P1759	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P1760		P1769	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			P1770		P1779	
	Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)				P1990		P1999

Wertpapiersschulden		Code	Stand am 31.12.2019 (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2020	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2020	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2020	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2020	Code	Stand am 31.12.2020
Geldmarktpapiere (17) in vollen Euro													
Geldmarktpapiere	Euro-Währung	P2020		P2021		P2022		P2023		P2024		P2029	
	Fremdwährung	P2030		P2031		P2032		P2033		P2034		P2039	
Kapitalmarktpapiere (18)													
Anleihen (19)	Laufzeit über 5 Jahre	P2040		P2041		P2042		P2043		P2044		P2049	
	Euro-Währung Fremdwährung	P2050		P2051		P2052		P2053		P2054		P2059	
Sonstige Kapitalmarktpapiere (20)	Laufzeit über 1 bis einschließ- lich 5 Jahre	P2140		P2141		P2142		P2143		P2144		P2149	
	Euro-Währung Fremdwährung	P2150		P2151		P2152		P2153		P2154		P2159	
	Laufzeit über 5 Jahre	P2160		P2161		P2162		P2163		P2164		P2169	
	Euro-Währung Fremdwährung	P2170		P2171		P2172		P2173		P2174		P2179	
Summe		P2990		P2991		P2992		P2993		P2994		P2999	
darunter:	Zur Liquiditätssicherung aufgenommen	P2890		P2891		P2892		P2893		P2894		P2899	

Kredite (RESSCHULD NACH URSPRUNGSLAUFZEITEN)		(21)	Code	Stand am 31.12.2019 in vollen Euro (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2020 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2020 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2020 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2020 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2020 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2)	P3000	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3001		P3002	P3003	P3004		P3009				
			P3010	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3011		P3012	P3013	P3014		P3019				
			P3020	Laufzeit über 5 Jahre	P3021		P3022	P3023	P3024		P3029				
	bei Ländern	(3)	P3030	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3031		P3032	P3033	P3034		P3039				
			P3040	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3041		P3042	P3043	P3044		P3049				
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	P3050	Laufzeit mehr als 5 Jahre	P3051		P3052	P3053	P3054		P3059				
			P3060	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3061		P3062	P3063	P3064		P3069				
		(5)	P3070	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3071		P3072	P3073	P3074		P3079				
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(6)	P3080	Laufzeit über 5 Jahre	P3081		P3082	P3083	P3084		P3089				
			P3090	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3091		P3092	P3093	P3094		P3099				
		(7)	P3100	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3101		P3102	P3103	P3104		P3109				
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	(8)	P3110	Laufzeit über 5 Jahre	P3111		P3112	P3113	P3114		P3119					
		P3120	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3121		P3122	P3123	P3124		P3129					
	(9)	P3130	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3131		P3132	P3133	P3134		P3139					
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(10)	P3140	Laufzeit über 5 Jahre	P3141		P3142	P3143	P3144		P3149					
		P3150	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3151		P3152	P3153	P3154		P3159					
	(11)	P3160	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3161		P3162	P3163	P3164		P3169					
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(12)	P3170	Laufzeit über 5 Jahre	P3171		P3172	P3173	P3174		P3179					
		P3180	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3181		P3182	P3183	P3184		P3189					
	(13)	P3190	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3191		P3192	P3193	P3194		P3199					
bei Kreditinstituten	(14)	P3200	Laufzeit über 5 Jahre	P3201		P3202	P3203	P3204		P3209					
		P3210	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3211		P3212	P3213	P3214		P3219					
	(15)	P3220	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3221		P3222	P3223	P3224		P3229					
Nicht-öffentlicher Bereich	(16)	P3230	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3231		P3232	P3233	P3234		P3239					
		P3240	Laufzeit über 5 Jahre	P3241		P3242	P3243	P3244		P3249					
	(17)	P3250	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3251		P3252	P3253	P3254		P3259					
beim sonstigen inländischen Bereich	(18)	P3260	Laufzeit über 5 Jahre	P3261		P3262	P3263	P3264		P3269					
		P3270	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3271		P3272	P3273	P3274		P3279					
	(19)	P3280	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3281		P3282	P3283	P3284		P3289					
beim sonstigen ausländischen Bereich	(20)	P3290	Laufzeit über 5 Jahre	P3291		P3292	P3293	P3294		P3299					
		P3300	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3301		P3302	P3303	P3304		P3309					
	(21)	P3310	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3311		P3312	P3313	P3314		P3319					
Summe	(22)	P3320	Laufzeit über 5 Jahre	P3321		P3322	P3323	P3324		P3329					
		P3330	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3331		P3332	P3333	P3334		P3339					
	(23)	P3340	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3341		P3342	P3343	P3344		P3349					
		(24)	P3350	Laufzeit über 5 Jahre	P3351		P3352	P3353	P3354		P3359				
		(25)	P3990	Summe	P3991		P3992	P3993	P3994		P3999				

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen (22)	Code	Stand am 31.12.2019 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2020 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt	P5000		P5009	
darunter:				
mit nachverhandelten Vertragsbedingungen (23)	P5100		P5109	
von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen (24)	P5200		P5209	

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	Code	Stand am 31.12.2019 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2020 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Hypothekenschulden (25)	P6000		P6009	
Grundschulden (25)	P6010		P6019	
Rentenschulden (25)	P6020		P6029	
Reskaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht (26)	P6030		P6039	
Finanzierungsleasing (27)	P6040		P6049	
Summe	P6990		P6999	

Insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P5009, P6999)	P9999	
--	--------------	--

ÖPP-Projekte	Code	Stand am 31.12.2019 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2020 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen insgesamt (28)	P6060		P6069	
Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt (30)	P6070		P6079	

Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)	Code	Stand am 31.12.2019 in vollen Euro (16)	Code	Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2020 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2020 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Investitionssummen insgesamt (32)	P6080		P6081		P6089	
darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse (33)	P6090		P6091		P6099	

Bürgschaften	Code	Stand am 31.12.2019 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2020 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
gegenüber dem öffentlichen Bereich (34)	P7910		P7919	
darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)	P7950		P7959	
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	P7930		P7939	
darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten (35)	P7940		P7949	
Summe	P7990		P7999	

Schuldenübernahme	(36)	Code	Kassenkredite vom 01.01. bis 31.12.2020 in vollen Euro	Code	Kredite vom 01.01. bis 31.12.2020 in vollen Euro	Code	Wertpapiersschulden vom 01.01. bis 31.12.2020 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	vom Bund	P4109		P4209		P4309	
	von Ländern	P4119		P4219		P4319	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	P4129		P4229		P4329	
	von Zweckverbänden und dergleichen	P4139		P4239		P4339	
	bei der gesetzlichen Sozialversicherung	P4149		P4249		P4349	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P4159		P4259		P4359	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P4169		P4269		P4369	
	von Kreditinstituten	P4179		P4279		P4379	
	von sonstigen inländischen Bereich	P4189		P4289		P4389	
	von sonstigen ausländischen Bereich	P4199		P4299		P4399	
	Summe		P4499		P4599		P4699

Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (37)		Code	Kassenkredite	Code	Wertpapiersschulden	Code	Kredite
			Stand am 31.12.2020 in vollen Euro		Stand am 31.12.2020 in vollen Euro		Stand am 31.12.2020 in vollen Euro
in 2021	insgesamt	P8209		P8409		P8609	
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8219		P8419		P8619	
in 2022	insgesamt	P8229		P8429		P8629	
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8239		P8439		P8639	
in 2023	insgesamt	P8249		P8449		P8649	
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8259		P8459		P8659	
in 2024	insgesamt	P8269		P8469		P8669	
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8279		P8479		P8679	
in 2025	insgesamt	P8289		P8489		P8689	
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8299		P8499		P8699	
nach 2025	insgesamt	P8309		P8509		P8709	
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8319		P8519		P8719	
Summe		P8399		P8599		P8799	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- und Ausgliederungen.

Schulden der kommunalen Haushalte

Schuldenstatistik

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe a bis g FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leiterinnen/Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Erläuterungen zum Fragebogen

(1) **Kassenkredite** (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 21).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

(2) **Bund**

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(3) **Länder**

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(4) **Gemeinden/Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

(5) **Zweckverbände und dergleichen**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände,
- sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungsverbände,

- Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

(6) **Gesetzliche Sozialversicherung**

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den „Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(7) **Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die **eigene** Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä beherrschen-

den Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

(8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände. Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

(9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Ge-

schäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter

https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html.

(10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile bzw. Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privat-rechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

(11) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

(12) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(13) Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können.

Dies geschieht insbesondere für folgende Zwecke:

- Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen
- Vermeidung von ansonsten notwendigen Kreditaufnahmen
- - Zahlungsabwicklung.

Hierzu zählen auch **Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä.**, in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

Zu den beiden nächsten Erläuterungen ist zu berücksichtigen:

Cash-Pool-Führer (CF) melden zum einen für die Gegebenheiten des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse insgesamt und zum anderen für sich selbst als Cash-Pool-Teilnehmer (CE).

(14) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der

Cash-Pool-Führer (CF) die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(15) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen. Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(16) Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtet.

(17) Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Finanzierungsschätze

(18) Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

(19) Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 20) zu melden.

(20) Sonstige Kapitalmarktpapiere

Einschließlich Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

(21) Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.

- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

(22) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing und ÖPP-Projekte.

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung): 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

(23) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

(24) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

(25) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

(26) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

(27) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich i. d. R. auf die überwiegende Nutzungsdauer.

Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (=Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

(28) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ anzusehen und dort auszuweisen ist.

(29) Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (in-

klusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. „Bisher geleistete Zahlungen“ (siehe 30) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

(30) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

(31) Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzeptes durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrages durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.

(32) Investitionssummen insgesamt

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen. Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

(33) Geleistete Baukostenzuschüsse

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

(34) Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen GF2

mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind **nicht** mit einzubeziehen.

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der Kreditgeber.

(35) Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

(36) Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Zu melden sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden. Die durch Eingliederung bzw. Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind **nicht** einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen „Kassenkredite“, „Wertpapierschulden“ oder „Kredite“. Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die „Sonstigen Zugänge“.

Eine Schuldmittelübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich „Bürgschaften“ (siehe 34) zu erfassen.

(37) Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinsten Schularten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)